

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Bürgermeisterwahl am 04. Februar 2018;

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. Rechtsgrundlagen

Für die im Jahr 2018 stattfindende Wahl des Bürgermeisters gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen (**Kommunalwahlgesetz**) – KWahlG – in der derzeit gültigen Fassung und die **Kommunalwahlordnung** – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV, NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112), in der derzeit gültigen Fassung.

2. Wahlbezirkseinteilung

Wahlgebiet für die Wahl des Bürgermeisters ist das Gebiet der Stadt Arnsberg.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher i. S. d. Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung i.S. des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können nach §§ 15 Abs. 1 und 46 b KWahlG bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl, also

bis zum 18. Dezember 2017, 18.00 Uhr

bei dem Wahlleiter der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Zimmer 105, **eingereicht werden**. Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Alle Wahlvorschläge und Anlagen hierzu sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend der Anlagen zur KWahlO eingereicht werden.

Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Zimmer 105

nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02932/201 1983 und 02932/ 201 1984 ausgegeben oder übersandt.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien i. S. d. Art. 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Der Bewerber und der Vertreter für die Ver-

treterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung (sog. Delegierter) kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehrerer Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen. Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Voraussetzungen für den Wegfall der Unterstützungsunterschriften erfüllt.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von ihm bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Das Vorlegen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, dem **48. Tag vor der Wahl (18.12.2017), 18.00 Uhr**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist der Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus NRW im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt **240** (§ 46 d Abs. 1 KWahlG NRW).

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Für weitere Auskünfte steht die

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
Zimmer 105
59759 Arnsberg
Tel.: 02932/201 1983 oder 02932/201 1984
Fax: 02932/201 77 1983
E-Mail: wahlbuero@arnsberg.de

zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet. Ich bitte dafür um Verständnis.

Stadt Arnsberg, 20.09.2017
Der Bürgermeister als Wahlleiter
für die Bürgermeisterwahl 2018
In Vertretung:

gez.
Peter Bannes
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer